

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesfinanzhof und das Finanzgericht Hamburg haben zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung entschieden. Der Bundesfinanzhof hat zu der Frage Stellung genommen, ob Überentnahmen bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung bereits dann vorliegen, wenn die Entnahmen im Wirtschaftsjahr den Gewinn und die Einlagen übersteigen. Vor dem Finanzgericht Hamburg wandte sich ein Kläger gegen die Erfassung von Umsatzsteuer als Betriebseinnahme sowie die Festsetzung von Verspätungszuschlägen.

Wenn ein Arbeitnehmer über einen längeren Zeitraum die Durchschnittsleistung um mehr als 1/3 unterschreitet, kann dies im Einzelfall nach einschlägiger Abmahnung eine verhaltensbedingte ordentliche Kündigung rechtfertigen. So entschied das Landesarbeitsgericht Köln.

Im Oktober treten zudem einige gesetzliche Änderungen in Kraft, wie beispielsweise neue Regeln für Mini- und Midijobs. Außerdem steigt der Mindestlohn. Der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld wird verlängert.

Mit dem Inflationsausgleichsgesetz sollen die mit der kalten Progression verbundenen schleichenden Steuererhöhungen gedämpft werden. Zudem sollen Familien gezielt steuerlich unterstützt werden.

Darüber hinaus erhalten Sie mit dieser Monatsinformation das Mandanten-Info Merkblatt „Das Dritte Entlastungspaket und seine Vorgänger“ (Stand 06.09.2022), die eine Übersicht über den derzeitigen Diskussionsstand enthält.

Haben Sie Fragen zu den Artikeln dieser Ausgabe der Monatsinformation oder zu anderen Themen? Bitte sprechen Sie uns an.

Wir beraten Sie gerne.

Bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung Umsatzsteuer als Betriebseinnahme

Der Kläger wendete sich gegen die Erfassung von Umsatzsteuer als Betriebseinnahme sowie die Nichtberücksichtigung von Fahrtkosten als Werbungskosten bei der Einkommensteuer sowie die Festsetzung von Verspätungszuschlägen. Er war im Streitjahr 2018 als Selbstständiger tätig. Seinen Gewinn ermittelte er durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung.

Das Finanzgericht Hamburg entschied, dass bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG vereinnahmte und verausgabte Umsatzsteuerbeträge keine durchlaufenden Posten i. S. des § 4 Abs. 3 Satz 2 EStG, sondern in die Gewinnermittlung einzubeziehende Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben sind.

Auch die Festsetzung des Verspätungszuschlags sei rechtmäßig. Die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen habe am 31. Juli 2019 geendet. Die Erklärung sei jedoch erst am 1. September 2020 eingegangen. Eine rückwirkende Verlängerung komme nicht in Betracht. Schreiben vom 3. Februar 2021 seien beim Beklagten nicht eingegangen. Zudem sei es erst nach Festsetzung eines Zwangsgeldes zur Übersendung der geforderten Unterlagen gekommen.

Überentnahmen bei sinngemäßer Anwendung der Regelungen auf Einnahmen-Überschuss-Rechner?

Der Bundesfinanzhof hat zu der Frage Stellung genommen, ob Überentnahmen bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung bereits dann vorliegen, wenn die Entnahmen im Wirtschaftsjahr den Gewinn und die Einlagen übersteigen.

Auch bei Steuerpflichtigen mit einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG sei im Rahmen der sinngemäßen Anwendung des § 4 Abs. 4a Sätze 2 und 3 EStG periodenübergreifend zu ermitteln, ob im betrachteten Gewinnermittlungszeitraum Überentnahmen vorliegen. Überentnahmen könnten auch in Gewinnermittlungszeiträumen gegeben sein, in denen die Entnahmen geringer als die Summe aus dem Gewinn und den Einlagen des Gewinnermittlungszeitraums seien.

Überentnahmen seien bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern nicht auf die Höhe eines niedrigeren negativen Kapitalkontos zu begrenzen, das zum Ende des jeweiligen Gewinnermittlungszeitraums nach bilanziellen Grundsätzen vereinfacht ermittelt werde.

Durch Freibeträge kann Erbschaftsteuerpflicht entfallen

Ehepartner und eingetragene Lebenspartner können bis zu 500.000 Euro abgabefrei erben. Kinder können von jedem Elternteil bis zu 400.000 Euro steuerfrei erben. Bis zu 200.000 Euro können Enkelinnen und Enkel abgabefrei von ihren Großeltern erben und bis zu 20.000 Euro Geschwister, Nichten, Neffen und Lebensgefährten.

Neben den persönlichen Freibeträgen steht den Kindern und Stiefkindern sowie Ehe- oder Lebenspartnern des Erblassers oder der Erblasserin in vielen Fällen noch ein besonderer Versorgungsfreibetrag zu. Dieser beträgt 256.000 Euro für Ehe- oder Lebenspartner eines Erblassers. Kinder des Erblassers können, abhängig von ihrem Alter, einen Versorgungsfreibetrag zwischen 10.300 Euro und 52.000 Euro geltend machen. Für Kinder und Stiefkinder bis zum Alter von fünf Jahren liegt der besondere Versorgungsfreibetrag bei 52.000 Euro, zwischen fünf und zehn Jahren bei 41.000 Euro, zwischen zehn und 15 Jahren bei 30.700 Euro, zwischen 15 und 20 Jahren bei 20.500 Euro und zwischen 20 und dem vollendeten 27. Lebensjahr bei 10.300 Euro.

Neben den steuerlichen Freibeträgen und den besonderen Versorgungsfreibeträgen werden unter bestimmten Voraussetzungen weitere Freibeträge gewährt, die die Erbschaftsteuerlast mindern. Für Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke erhält ein Erbe oder eine Erbin der Steuerklasse I einen Freibetrag von 41.000 Euro. Für Gegenstände, die nicht zum Hausrat zählen, wie z. B. bestimmter Schmuck oder Kunstgegenstände, gibt es einen weiteren Freibetrag von 12.000 Euro. Erben in den Steuerklassen II oder III bekommen für Hausrat und Gegenstände insgesamt einen Freibetrag von 12.000 Euro.

Ein Pflegefreibetrag von bis zu 20.000 Euro wird gewährt, wenn ein Kind (Erbe) den Elternteil (Erblasser) bis zu dessen Tod unentgeltlich oder gegen ein unzureichendes Entgelt gepflegt oder ihm Unterhalt gewährt hat.

Bedeutung der erweiterten unbeschränkten Erbschaft-/Schenkungsteuerpflicht

Von einer erweiterten unbeschränkten Erbschaft-/Schenkungsteuerpflicht spricht der Gesetzgeber dann, wenn deutsche Staatsangehörige ihren Wohn-

sitz aus Deutschland in das Ausland verlegen oder als „Weltenbummler“ keinen anderen Wohnsitz begründen und seitdem noch keine fünf Jahre vergangen sind (bei Wegzug in die USA sogar zehn Jahre!). Das gilt auch dann, wenn die Person daneben noch eine andere Staatsangehörigkeit hat. Auch bei einer durch Schenkung oder Erbfall bedachten Person gibt es die erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht. Damit führt diese Art der Steuerpflicht bei den betroffenen Personen zur Besteuerung wie bei Inländern.

Neben der deutschen Steuer auf eine Erbschaft/Schenkungen wird in der Regel auch eine Steuer im Wohnsitzstaat des Erblassers/Schenkers bzw. der Erwerber anfallen. Soweit bei einem Erwerber nicht ein Doppelbesteuerungsabkommen zur Minderung der Erbschaft-/Schenkungssteuer zur Anwendung kommt - trifft nur für Dänemark, Frankreich, Griechenland, Schweiz und die USA zu -, kann nur die auf das Auslandsvermögen anfallende Steuer gem. § 21 Abs. 1 ErbStG anteilig angerechnet werden. Diese Anrechnung bezieht sich aber nur auf das Auslandsvermögen i. S. von § 121 BewG.

Die erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht kann dadurch vermieden werden, dass der Schenker/Erblasser die deutsche Staatsangehörigkeit vor dem steuerpflichtigen Ereignis (Schenkungen oder Erbfall) aufgibt. Das hat aber selbstverständlich über den Steuerfall hinausgehende Auswirkungen.

Arbeitsrecht

Nachweislich unterdurchschnittliche Leistung über längeren Zeitraum kann Kündigung rechtfertigen

Im konkreten Fall ging es um die Kündigung eines Kommissionierers in einem Großhandelslager im Bereich der Lebensmittellogistik. In der Betriebsvereinbarung des Arbeitgebers war für Kommissionierer eine Basisleistung festgelegt, die der Normalleistung entspricht und mit dem Grundlohn vergütet wird. Seit einem Wechsel in den Bereich Trockensortiment erreichte der Arbeitnehmer in keinem Monat die Basisleistung von 100 %. Nach zwei Abmahnungen kündigte ihm der Arbeitgeber ordentlich. Der Arbeitgeber legte vor Gericht die unterdurchschnittliche Leistung des Mitarbeiters dar, indem er Aufzeichnungen aus dem Warenwirtschaftssystem vorlegte. Diese dokumentierten die Kommissionierleistung des Arbeitnehmers im Vergleich zur Leistung von rund 150 anderen Kommissionierern.

Das Landesarbeitsgericht Köln hielt die Kündigung für wirksam. Der Arbeitgeber könne durch die Aufzeichnungen darlegen, dass der Kläger die Durchschnittsleistung vergleichbarer Arbeitnehmer über einen längeren Zeitraum um deutlich mehr als ein Drittel unterschritten hatte. Es sei Sache des Arbeitnehmers, das Zahlenwerk und seine Aussagefähigkeit im Einzelnen zu bestreiten oder darzulegen, warum er mit seiner deutlich unterdurchschnittlichen Leistung dennoch seine persönliche Leistungsfähigkeit ausschöpfe. Die pauschale Angabe des Arbeitnehmers, er sei systematisch benachteiligt worden, überzeugte das Gericht hingegen nicht.

Gesetzesänderungen & Reformen im Oktober 2022

Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz

Zur Abfederung der Belastung der Bürger durch die gestiegenen Gaspreise sieht der Gesetzentwurf vor, den Umsatzsteuersatz auf die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz vom 01.10.2022 bis 31.03.2024 auf 7 % zu senken. Diese Maßnahme ist Teil des dritten Entlastungspaketes. Die Bundesregierung erwartet, dass die steuerpflichtigen Unternehmen diese Senkung 1:1 an die Bürger weitergeben.



Mini-, Midijob und Mindestlohn im Oktober 2022

Ab dem 01.10.2022 treten neue Regeln für Mini- und Midijobs in Kraft. Außerdem steigt der Mindestlohn.

Minijob

Zum 01.10.2022 steigt die Verdienstobergrenze für Minijobs von 450 Euro auf 520 Euro. Ab dann gilt eine neue dynamische Geringfügigkeitsgrenze.

Nach wie vor gilt: Die Jobs sind für Arbeitnehmer in der Regel steuer- und sozialversicherungsfrei.

Ausnahme: In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht (ohne Befreiung gehen 3,6 % des Lohns an die Rentenversicherung - damit wird ein geringer Rentenanspruch erworben und ein Anspruch auf staatliche Zulagen für die Riester-Altersvorsorge. Bei einem vollen 520 Euro-Job fallen 18,72 Euro an). Man kann sich allerdings von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Für eine geringfügige Beschäftigung ist es jedoch unschädlich, wenn die Geringfügigkeitsgrenze nur „gelegentlich und unvorhersehbar“ überschritten wird. Das bedeutet, maximal zwei Monate im Jahr dürfen überschritten werden. Darüber hinaus darf der Verdienst in dem Kalendermonat der Überschreitung maximal das Doppelte der Geringfügigkeitsgrenze (1.040 Euro) betragen.

Midijob

Das neue Gesetz erhöht auch die Verdienstgrenze im Übergangsbereich. Für die Verdienstgrenze wird der Mindestlohn mit 130 multipliziert, durch drei geteilt und auf volle Beträge aufgerundet (§ 8 SGB IV, „Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“). Künftig liegt ein Midijob vor, wenn ein Arbeitnehmer regelmäßig im Monat über 520 Euro und maximal 1.600 Euro verdient.

Alle Arbeitnehmer, die zur Änderung in einem Arbeitsverhältnis mit einem Lohn bis 520 Euro im Monat sind, bleiben bis zum 31.12.2023 unter den alten Midijob-Bedingungen versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn steigt um 14,8 % von 10,45 Euro auf 12 Euro! Hierauf haben (fast) alle Arbeitnehmer Anspruch - auch Minijobber und jobbende Rentner. Keinen Anspruch haben z. B. Auszubildende.

Kurzarbeitergeld: Erleichterter Zugang verlängert

Das Kabinett hat den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld verlängert. Die aktuell bestehenden Zugangs-erleichterungen für das Kurzarbeitergeld werden um drei Monate verlängert. Sie gelten nun über den 30.09. hinaus bis Ende 2022. Das hat das Kabinett am 14.09.2022 beschlossen.



Sonstige Gesetzgebung

Jahressteuergesetz 2022

Das Bundeskabinett hat am 14.09.2022 den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022, eine Formulie-

rungshilfe für einen Gesetzentwurf zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz und einen Gesetzentwurf zu Änderungen im Energie- und Stromsteuergesetz-Spitzenausgleich beschlossen.

Inflationsausgleichsgesetz: Steuerliche Mehrbelastungen abfedern, Familien unterstützen

Das Bundeskabinett hat am 14.09.2022 einen Gesetzentwurf für ein Inflationsausgleichsgesetz zum Ausgleich inflationsbedingter Mehrbelastungen durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen beschlossen.

Das Gesetz beinhaltet insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Die Aktualisierung des Einkommensteuertarifs für die Jahre 2023 und 2024 durch den Ausgleich der Effekte der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs und die Anhebung des Grundfreibetrags entsprechend den voraussichtlichen Ergebnissen des 14. Existenzminimumberichts und des 5. Steuerprogressionsberichts. Gleichermaßen wird der Unterhaltshöchstbetrag angehoben, der an die Höhe des Grundfreibetrags angelehnt ist.
- Die Anhebung des Kinderfreibetrags für die Jahre 2023 und 2024 entsprechend dem voraussichtlichen Ergebnis des 14. Existenzminimumberichts, sowie die Anhebung des Kindergelds für das erste, zweite und dritte Kind auf einheitlich 237 Euro pro Monat zum 1. Januar 2023.
- Die nachträgliche Anhebung des Kinderfreibetrags und des Unterhaltshöchstbetrags für das Jahr 2022.

Drittes Entlastungspaket

Mit dem dritten Entlastungspaket wurden am 04.09.2022 zahlreiche Maßnahmen vorgestellt, die die Auswirkungen von Ukraine-Krise und Energieknappheit lindern sollen. Gemeinsam mit den beiden vorangegangenen Entlastungspaketen sind nun zahlreiche Maßnahmen zumindest in der Diskussion.

Das dieser Mandanten-Monatsinformation beigefügte Mandanten-Info Merkblatt „Das Dritte Entlastungspaket und seine Vorgänger“ (Stand 06.09.2022) enthält eine Übersicht über den derzeitigen Diskussionsstand.

Termine Steuern/Sozialversicherung

Oktober/November 2022

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.10.2022 ¹	10.11.2022 ²
Umsatzsteuer	10.10.2022 ³	10.11.2022 ⁴
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	13.10.2022
	Scheck ⁶	10.10.2022
Gewerbesteuer	entfällt	15.11.2022
Grundsteuer	entfällt	15.11.2022
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	entfällt
	Scheck ⁶	entfällt
Sozialversicherung ⁷	27.10.2022	28.11.2022
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- 2 Für den abgelaufenen Monat.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 6 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 7 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.10.2022/24.11.2022, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Impressum

© 2022 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag). Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Das Dritte Entlastungspaket und seine Vorgänger



Mit dem Dritten Entlastungspaket wurden am 04.09.2022 zahlreiche Maßnahmen vorgestellt, die die Auswirkungen von Ukraine-Krise und Energieknappheit lindern sollen. Gemeinsam mit den beiden vorangegangenen Entlastungspaketen sind nun zahlreiche Maßnahmen zumindest in der Diskussion. Mit der folgenden Übersicht, die ständig aktualisiert wird, bleiben Sie stets auf dem Laufenden.

Diese Übersicht hat den Stand 06.09.2022. Im Unterschied zum ursprünglich vorgestellten Entlastungspaket soll es nun die Kindergelderhöhung auch für das 3. Kind geben.

Nr.	Maßnahme	Details	Zielgruppe	Wichtig
3. Entlastungspaket				
1	Besteuerung von Zufallsgewinnen	Die Bundesregierung setzt sich auf EU-Ebene dazu ein. Nur wenn EU nicht zeitnah umsetzt, erfolgt deutscher Alleinweg.	Energieunternehmen	Aktuell wird auf EU-Umsetzung gewartet.
2	Strompreisbremse	Privathaushalte und KMU erhalten Basisverbrauch zu vergünstigtem Preis.	Privathaushalte, kleine und mittlere Unternehmen	Unklar sind noch die Berechnung der Höhe des Basisverbrauchs sowie der Tarif.
3	Dämpfung steigender Netzentgelte	Redispatch-Kosten (für Netz- und Sicherheitsmaßnahmen) sollen durch Zufallsgewinnbesteuerung querfinanziert werden.	Stromkunden Entlastung, Energieunternehmen Belastung	Aktuell wird auf EU-Umsetzung gewartet.
4	Entlastung beim CO2-Preis	Erhöhung CO2 Preis wird auf 01.01.2024 verschoben. Verkehrsministerium erhält 500 Mio. +1 Mrd. an Verpflichtungsermächtigungen.	Verbraucher, Verkehrsministerium	

Das Dritte Entlastungspaket und seine Vorgänger



Nr.	Maßnahme	Details	Zielgruppe	Wichtig
5	Einmalzahlungen an Rentner und Pensionäre	300 € Energiepreispauschale zum 01.12.2022. Die Einmalzahlung ist einkommensteuerpflichtig. Auszahlung über die Deutsche Rentenversicherung.	Rentner, Pensionäre	
6	Einmalzahlung an Studierende/ Fachschüler	200 €, Auszahlungsart und Termin noch unklar. Bund zahlt, Länder führen aus.	Studierende, Fachhochschüler	Umsetzung noch unklar
7	Preisdämpfungen Gasmarkt	Expertenkommission wird eingesetzt, angedacht ist u. a. ein Grundkontingent im Wärmebereich.	Energieverbraucher	Nichts Konkretes
8	Wohngeldreform	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dauerhafte Klima- und Heizkostenkomponente zum 01.01.2023 ■ Kreis der Berechtigten wird erweitert ■ Einmaliger Heizkostenzuschuss für Wohngeldberechtigte: 415 € für 1 Person, 540 € für 2 Personen, für jede weitere 100 €. 	Wohngeldbezieher, Geringverdiener	Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, unbürokratische Abschlagszahlungen zu erhalten.
9	Bürgergeld	Anpassungszeitraum wird so geändert, dass prognostizierte Teuerung zugrunde gelegt wird. Ab 01.01.2023 rd. 500 Euro.	Geringverdiener, Bezieher von jetzt ALG II und Sozialgeld	Wie schon vorher beschlossen, werden ALG II und Sozialgeld zum 01.01.2023 zum Bürgergeld
10	Midi-Jobs	Anhebung Grenze auf 2.000 € ab 01.01.2023	Geringverdiener, Mindestlohnbezieher	Bereits zum 01.10.2022 wurde von 1.300 € auf 1.600 € angehoben.

Das Dritte Entlastungspaket und seine Vorgänger



Nr.	Maßnahme	Details	Zielgruppe	Wichtig
11	Abbau kalte Progression	Anpassung der Tarifeckwerte im Einkommensteuertarif soll kalte Progression abbauen.	Steuerpflichtige (alle: Arbeitnehmer, Rentner, Selbstständige, Unternehmer)	
12	Kindergeld	Kindergeld wird ab 01.01.2023 angehoben. Für das 1., 2. und 3. Kind werden je 18 € mehr Monat gezahlt. Gilt auch für 2024.	Familien mit Kindern	
13	Kinderzuschlag	Kinderzuschlag wird ab 01.01.2023 auf 250 €/Monat angehoben. Das gilt, bis die geplante Kindergrundsicherung kommt.	Familien mit niedrigen Einkommen	Höchstbetrag wurde bereits zum 01.07.22 auf 229 € für jedes Kind erhöht
14	Konzertierte Aktion/Steuer- und Sozialversicherungsfreie Zahlung von max. 3.000 durch AG	Die Bundesregierung will mit Sozialpartner diskutieren über einen steuer- und sozialversicherungsfreien Zuschuss von max. 3.000 € von Arbeitgebern für Arbeitnehmer.	Arbeitgeber, Arbeitnehmer	Noch nichts Konkretes

Das Dritte Entlastungspaket und seine Vorgänger



Nr.	Maßnahme	Details	Zielgruppe	Wichtig
15	Unternehmenshilfen verlängern	Verlängerung bis 31.12.2022 von: <ul style="list-style-type: none"> ■ KfW Sonderprogramm UBR (Ukraine, Belarus, Russland) ■ Bund-Länderbürgschaftsprogramme ■ Energiekostendämpfungsprogramm für energieintensive Unternehmen ■ Margining Finanzierungsprogramm ■ Unterstützung von Unternehmen mit großer volkswirtschaftlicher Bedeutung mit Eigenkapitalmaßnahmen 	Unternehmen	
16	Verbesserung KfW UBR	Haftungsfreistellung wird verbessert	Unternehmen	
17	Verbesserung Energiekostendämpfungsprogramm	Auch Unternehmen mit hohen Energiekosten, die nicht auf KUEBLL Liste stehen, sollen unterstützt werden	Bisher nicht im Energiedämpfungsprogramm geförderte Unternehmen	
18	Änderung Margining-Finanzierungsinstrument	Unterstützung wird spezifisch auf Elektrizitätsmärkte ausgedehnt	Energieunternehmen	

Das Dritte Entlastungspaket und seine Vorgänger



Nr.	Maßnahme	Details	Zielgruppe	Wichtig
19	Unterstützung zukunftsfähiger Unternehmen, die wegen Gasmangel oder hohen Energiepreisen ihre Produktion einstellen müssen.	Unterstützung angedacht	Unternehmen mit Produktionsausfällen	Noch nichts Konkretes.
20	Verlängerung KfW Förderung kommunale und soziale Wohnungsunternehmen	KfW Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen wird bis 31.12.2023 verlängert (Förderung von Betriebsmitteln)	Kommunale und soziale Wohnungsunternehmen	
21	Förderung Privater Wohnungsunternehmen	Zusätzlich zum KfW Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen können die regulären ERP/KfW Förderprogramme und bei vorübergehenden Liquiditätsengpässen die regulären Bürgschaftsprogramme zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden.	Private und soziale Wohnungsunternehmen	
22	Kultureinrichtungen	Restmittel im Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen werden verteilt	Kultureinrichtungen	
23	Verlängerung Spitzenausgleich energieintensiver Unternehmen	Der Spitzenausgleich soll um ein Jahr verlängert werden.	Energieintensive Unternehmen	9.000 energieintensive Unternehmen werden mit 1,7 Mrd € entlastet. Damit sollen die Unternehmen ihren Energieverbrauch reduzieren.
24	Nachfolger 9 Euro Ticket	Bundesweites Ticket für öffentlichen Nahverkehr soll kommen.		Noch nichts Konkretes, 49 € - 69 € sind angedacht
25	Verlängerung Kurzarbeitergeld	Verlängerung – noch ist nicht bekannt, bis wann.	Arbeitgeber und Arbeitnehmer	

Das Dritte Entlastungspaket und seine Vorgänger



Nr.	Maßnahme	Details	Zielgruppe	Wichtig
26	Umsatzsteuer Gastronomie	Absenkung der USt für Speisen auf 7 % soll verlängert werden, bis wann ist noch nicht bekannt.	Gastronomie	
27	Keine Sperrung von Gas und Strom bei Mietern	Verbraucher, die Kosten nicht zahlen könne, sollen nicht gesperrt werden. Dazu soll das Energierecht geändert werden.	Mieter, Verbraucher, Energieversorger	
28	Erleichterung bei der Insolvenz- antragspflicht	Im Kern gesunde Unternehmen sollen Zeit gewinnen Geschäftsmodelle anzupassen, daher Erleichterung Insolvenzantragspflicht	Unternehmen in Schwierigkeiten	Noch nichts Konkretes
29	Nationale Mindestbesteuerung	Mit der Umsetzung der international vereinbarten globalen Mindestbesteuerung wird „jetzt“ in Deutschland begonnen.		
30	Globale Ernährungssicherheit	Mögliche Haushaltsreste aus 2022 sollen noch in 2022 für globale Ernährungssicherheit verwendet werden.		
31	Volle Abzugsfähigkeit der Rentenver- sicherungsbeiträge	Ab 01.01.2023 sollen alle Rentenversicherungsbeiträge abgezogen werden.	Arbeitnehmer, Landwirte, Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen (z. B. StB, RAe, WP, Notare, Anwälte, Ärzte, Tierärzte, Architekten, Apotheker, Zahnärzte)	
32	Senkung der Umsatzsteuer auf Gas	Senkung der Umsatzsteuer auf Gas auf 7 % ab 01.10.2022	Verbraucher, Gasversorger	

Das Dritte Entlastungspaket und seine Vorgänger



Nr.	Maßnahme	Details	Zielgruppe	Wichtig
33	Home-Office-Pauschale entfristen und verbessern	Es kann ein Werbungskostenabzug von 5 €/Tag im Homeoffice, max. 600 € im Kalenderjahr ohne Belege und ohne häusliches Arbeitszimmer geltend gemacht werden. Diese Regelung soll nun unbefristet gelten.	Arbeitnehmer im Homeoffice	
2. Entlastungspaket				
34	Abschaffung EEG-Umlage	EEG-Umlage wird ab 01.01.2023 abgeschafft	Verbraucher	War bereits seit dem 01.07.2022 nicht mehr zu zahlen.
35	Kinder Sofortzuschlag	Es gibt 20 € mehr pro Monat ab Juli 2022 für Kinder und junge Erwachsene im Haushalt mit Eltern.	Familien mit Kindern	
36	Kinderbonus	100 €/Kind, Einmalzahlung ab Juli 2022, Anrechnung auf Kinderfreibetrag	Familien mit Kindern	
37	Energiepreis-pauschale	300 € Einmalzahlung für Erwerbstätige, Selbstständige, Gewerbetreibende	Erwerbstätige, Selbstständige, Gewerbetreibende	
38	Einmalzahlung Empfänger von Sozialleistungen	200 € einmalig	Empfänger von Sozialleistungen	
39	9-Euro-Ticket	Für die Monate Juni - August, 9 €/Monat zu Nutzung im Öffentlichen Nahverkehr im Bundesgebiet	Privatpersonen	

Das Dritte Entlastungspaket und seine Vorgänger



Nr.	Maßnahme	Details	Zielgruppe	Wichtig
40	Tankrabatt	Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe. Steuerentlastung Benzin 30 Cent/Liter, Diesel 4 Cent/Liter	Auto/Motorrad/ Motorfahrzeugnutzende	
1. Entlastungspaket				
41	Anhebung Arbeitnehmer-pauschbetrag	Der pauschale Werbungskostenabzug steigt von 1.000 € auf 1.200 €	Arbeitnehmer	
42	Anhebung Grundfreibetrag	Der einkommensteuerliche Grundfreibetrag steigt von 9.744 € 10.347 € für 2022	Einkommensteuerpflichtige	
43	Anhebung Fernpendler-pauschale	Ab dem 21. km können statt 35 Cent nunmehr 38 Cent angesetzt werden. Befristet bis 2026.	Fernpendler	

© 2022 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Bild: © Eigens/www.stock.adobe.com

Stand: September 2022

E-Mail: literatur@service.datev.de